

# Pressedienst

Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer  
in der Land- und Forstwirtschaft



Kassel, den 19. Juli 2017

**Zusatzversorgung für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft**

## ***Anträge bis 30. September stellen***

**Arbeitnehmer, die rentenversicherungspflichtig in der Land- und Forstwirtschaft tätig waren, können eine Ausgleichsleistung beantragen. Darauf macht die Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft aufmerksam.**

Um die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung dieser Leistungen zu erfüllen, müssen die Antragsteller auch eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen und am 1. Juli 2010 das 50. Lebensjahr vollendet haben. Außerdem ist für die letzten 25 Jahre vor Rentenbeginn eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigungszeit von 180 Kalendermonaten (15 Jahren) in der Land- und Forstwirtschaft nachzuweisen.

Antragsteller aus den neuen Bundesländern müssen außerdem nach dem 31. Dezember 1994 noch mindestens sechs Monate in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb rentenversicherungspflichtig gearbeitet haben. Auch ehemalige Arbeitnehmer, die keinen Anspruch mehr auf die tarifvertragliche Beihilfe des Zusatzversorgungswerkes haben, können einen Antrag auf Ausgleichsleistung stellen.

Die maximale Leistungshöhe beträgt zurzeit monatlich 80 Euro für verheiratete und 48 Euro für ledige Berechtigte. Anträge auf Gewährung einer Ausgleichsleistung sind bis

zum 30. September 2017 zu stellen. Dies ist aber nur dann maßgebend, wenn der Antragsteller bereits eine gesetzliche Rente vor dem 1. Juli 2017 bezogen hat. Wird der Antrag später gestellt, gehen nur die Leistungsansprüche vor dem 1. Juli 2017 verloren.

*Weitere Informationen:*

*Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft*

*Druseltalstraße 51, 34131 Kassel*

*Telefon: 0561 93279-0, Fax: 0561 93279-70*

*E-Mail: [info@zla.de](mailto:info@zla.de)*

*Internet: [www.zla.de](http://www.zla.de)*